



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie über die Qualität der Akustik in bayerischen Schulen Kenntnis hat, wie sorgt die Staatsregierung dafür, dass die Akustik in bayerischen Schulen den staatlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz, Arbeitsstättenverordnung) entspricht, und wie will die Staatsregierung das Wissen über das Potenzial guter Akustik in bayerischen Schulen den Entscheidungs- und Sachkostenträgern in den Kommunen besser vermitteln?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Akustik eines Raumes wird wesentlich von den jeweiligen baulichen Gegebenheiten geprägt. In Bezug auf den Bau und den Betrieb öffentlicher Schulen gilt Folgendes:

Bei dem Betrieb und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken Staat und kommunale Körperschaft zusammen (vgl. Art. 133 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verfassung – BV, Art. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Nach Art. 6 BaySchFG trägt der Freistaat bei den staatlichen Schulen den Personalaufwand, die zuständigen kommunalen Körperschaften tragen dagegen nach Art. 8 BaySchFG den Schulaufwand. Der Schulaufwand umfasst u. a. den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, zu welchem vor allem die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG) gehören. Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes – BayFAG (vgl. Art. 5 Abs. 1 BaySchFG).

Die Vorschrift Nr. 13.1.2 der Richtlinien über die Gewährleistung eines arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes in der staatlichen Verwaltung des Freistaates vom 15.02.2011 (FMBl. S.207) knüpft an die eben dargestellte Aufteilung der Zuständigkeiten bzgl. Personal- und Schulaufwand an und legt dementsprechend fest: Im Bereich der staatlichen Schulen obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Verantwortung für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation). Für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) liegt die Verantwortung beim Schulaufwandsträger (Art. 8 BaySchFG).

Auch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11.12.2002, Az.: III/1-S4361-6/101 826, gibt in den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 die dargelegte Zuständigkeitsverteilung wieder.

Für einen sicheren Schulbetrieb ist das Zusammenwirken von Schulleitung und Schulaufwandsträger unerlässlich. Gleichwohl nehmen die arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen an Schulgebäude – wie Vorgaben zur Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten durch Lärmwirkungen – vorrangig den Schulaufwandsträger in die Pflicht, welcher schon in der Planungsphase, ggf. unter Beteiligung entsprechender Fachleute, dafür Sorge zu tragen hat, dass die entsprechenden Vorgaben zunächst in der Planung berücksichtigt, anschließend im Rahmen der Bauausführung umgesetzt und schließlich im Rahmen der stattfindenden Gebäudenutzung beachtet werden. Die Umsetzung technischer Vorgaben ist aber immer abhängig von der individuellen Bauausführung, den Gegebenheiten vor Ort und dem hierfür bestehenden baulichen Bedarf. Aufgrund dieser Abhängigkeit von individuellen Faktoren steht es den Schulaufwandsträgern frei, technische und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben innerhalb der Rahmenvorgaben bestehender Regelungen individuell umzusetzen. Jeder künftige Gebäudenutzer, sprich Schulleitung, muss aber in der Lage sein bzw. ggf. mittels Anleitungen/Hinweisen seitens des Sachaufwandsträgers in die Lage versetzt werden, das Gebäude mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz des dort tätigen Personals und der dort lernenden Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß zu nutzen bzw. zu „betreiben“.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter staatlicher Schulen werden darüber hinaus in ihrem Zuständigkeitsbereich auch von dem Arbeitsmedizinischen Institut für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern) unterstützt, welches am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgebaut wird. Damit wird den Vorgaben des § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) Rechnung getragen, wonach in den Verwaltungen und Betrieben des Freistaates ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten ist. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass AMIS-Bayern der Auseinandersetzung mit dem Thema Lärm an Schulen einen hohen Stellenwert einräumt und sich im Rahmen eines speziellen Projekts „Lärmbelastung und stimmliche Belastung an Schulen“ diesem bedeutsamen Thema widmet¹. Es bietet den Schulleiterinnen und Schulleitern u. a. eine umfassende Beratung und Informationsvermittlung zu den Themen Akustik, Lärm und Stimme unter Berücksichtigung baulicher Gegebenheiten und raumakustischer Bedingungen und steht auf Anfrage der staatlichen Schulen auch für konkrete Maßnahmen wie u. a. die Messung von Schalldruckpegeln und Nachhallzeiten zur Verfügung.

¹ vgl. https://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/amis/schwerpunktthemen/amis_laermbelastung.htm